

Sammelantrag 2025: Anlage D

Junglandwirte-Einkommensstützung (natürliche Person) - Übergangsregelung

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung als natürliche Person

Ich habe bereits im Zeitraum vor 2023 die Junglandwirteprämie erhalten und beantrage daher zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung als natürliche Person im Rahmen der Übergangsregelung.

3. Weitere Angaben zur erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter

Ich habe mich als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb) in einem EU-Mitgliedstaat **erstmalig niedergelassen** am¹: _____

Name des Mitgliedstaats der erstmaligen Niederlassung: _____

Unternehmensnr. des landwirtschaftlichen Betriebes der **erstmaligen Niederlassung**: _____

ZID-Registriernummer² des landwirtschaftlichen Betriebes der **erstmaligen Niederlassung**: _____

Ich **kontrolliere ununterbrochen** seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung wirksam und langfristig das antragstellende Unternehmen und das direkte Vorgängerunternehmen, falls das antragstellende Unternehmen aus diesem hervorgegangen ist: Ja ☐ Nein ☐

4. Ich versichere, dass

- ich meinen Betrieb nicht einzig zu dem Zweck gegründet habe, um in den Genuss der Junglandwirte-Einkommensstützung zu kommen,
- ich mich innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen habe,
- das im Mantelbogen zum Sammelantrag 2025 angegebene Geburtsdatum korrekt ist.

5. Mir ist bekannt, dass

- ich die Junglandwirte-Einkommensstützung nur beantragen kann, wenn ich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Basisprämienzahlung noch keine 41 Jahre alt geworden bin,
- die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Betriebsleiter, z. B. die Aufnahme eines landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, eine Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist und für einen gültigen Antrag der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss,
- ich seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben muss,
- die Junglandwirte-Einkommensstützung für einen Höchstzeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gewährt wird,
- die Junglandwirte-Einkommensstützung für maximal 120 ha gewährt werden kann,
- die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht gewährt werden kann, wenn ich den Auszahlungsantrag auf Einkommensgrundstützung nicht fristgerecht einreiche oder im Rahmen der Prüfung und Berechnung meines Auszahlungsantrages auf Einkommensgrundstützung keine förderfähigen Flächen ermittelt werden können,
- mein erstmaliger Junglandwirteprämienantrag nicht länger als 5 Jahre nach meinem ersten Basisprämienantrag liegen darf.

6. Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2117 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) vom 16. Juli 2021
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juni 2021
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 07. Dezember 2022

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.

¹ Für einen gültigen Antrag muss das Niederlassungsdatum vor dem Datum der Antragstellung liegen.

² Nur wenn der Betrieb über keine Unternehmensnummer der Landwirtschaftskammer NRW verfügt(e), ist die ZID-Registriernummer anzugeben.